



Preise und Regelungen für die Nutzung von Stromverteilnetzen der

Gemeindewerke Schutterwald -Netzbetrieb-

Preisstand zum 01.01.2019

Inhalt :

1	Vorbemerkungen	3
2	Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter -	5
Preisblatt 1:	Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz	6
Preisblatt 2:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung	7
Preisblatt 3:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem	8
Preisblatt 4:	Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität	9
Preisblatt 5:	Preise für den Messstellenbetrieb	10
Preisblatt 6:	Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung	14
Preisblatt 7:	Abrechnung von Mehr-/Minderungen	15
Preisblatt 8:	Zusätzliche Entgelte	16
Preisblatt 9:	Preise für das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung	17
Preisblatt 10:	Preise für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)	18
Preisblatt 11:	Preise für Aufschläge aufgrund § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Netzumlage)	19
Preisblatt 12:	Preise für Aufschläge aufgrund § 18 f Absatz 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) -Umlage für abschaltbare Lasten	20
Preisblatt 13:	Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV	21
Preisblatt 14:	Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV	22

1 Vorbemerkungen

Dem Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald liegt derzeit noch keine Entscheidung der Landesregulierungsbehörde Baden Württemberg zur Kostenprüfung Strom für die 3. Regulierungsperiode vor. Auf Grund der noch ausstehenden Behördenentscheidung wurde die Netzentgeltberechnung für das Jahr 2019 auf der Grundlage einer angepassten Erlösobergrenze 2018 unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben der Behörde durchgeführt. Der von der BNetzA veröffentlichte generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist in der Berechnung der Erlösobergrenze berücksichtigt.

Ab 1. Januar 2019 gelten im Netzgebiet der Gemeindegewerke Schutterwald neue Preise; die seit 1. Januar 2018 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2018 ihre Gültigkeit.

Die Gemeindegewerke Schutterwald (GWS-Netz) behalten sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, geänderten regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen vor – soweit erforderlich nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die BNetzA bzw. durch die für uns zuständige Landesregulierungsbehörde –.

Ergänzend zum EnWG werden durch die Gemeindegewerke Schutterwald das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG), das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz, (EEG)), die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), sowie die Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) umgesetzt.

Es werden

- die aus den KWKG-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 26 KWKG,
- die § 19 StromNEV-Umlagen,
- die im § 17 f Abs. 7 EnWG geregelte Offshore-Netzumlage,
- die durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV

von den Letztverbrauchern, die an unser Netz angeschlossen sind, erhoben und weitergegeben.

Zusätzlich zu den veröffentlichten Entgelten und Aufschlägen stellen die Gemeindegewerke Schutterwald die **Konzessionsabgabe** gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung. Es werden die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze erhoben.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Gemeindegewerke Schutterwald, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung.

Messung:

Die Messung umfasst die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.

Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der monatliche Teil der Blindarbeit (induktiv/kapazitiv), der den vertraglich festgelegten spezifischen Verschiebungsfaktor $\cos \phi$ der Entnahmeebene bzw. der Nutzungsart unterschreitet, mit einem Arbeitspreis von 0,92 Cent/kvarh abgerechnet.

Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil	$A^* \leq 100.000 \text{ kWh/a}$
Lastgangzählung	$A^* > 100.000 \text{ kWh/a}$, optional auch $\leq 100.000 \text{ kWh/a}$

Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung finden Sie in der folgenden Tabelle:

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{\max} \leq 100 \text{ kW}$ KWKG und Sonstige: $A^* \leq 100.000 \text{ kWh/a}$	Standard-Einspeiseprofil optional: Einspeisegangzählung
EEG: $P_{\max} > 100 \text{ kW}$ KWKG und Sonstige: $A^* > 100.000 \text{ kWh/a}$	Einspeisegangzählung

* A = Wirkarbeit

2 Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter

Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste. Alle Preise, soweit nicht anders angegeben, sind Nettopreise, zuzüglich der Umsatzsteuer.

Preisblatt 1

Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ¹⁾

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12). Hinzu kommen, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
	€/Jahr	Cent/kWh
Kleinkunden (ohne Leistungsmessung)	24,00	5,10

¹⁾ Findet derzeit Anwendung bei Kunden bis 30 kW bzw. 100.000 kWh pro Jahr

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf den Grundpreis und den Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben, sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Benutzungsdauer	< 2.500 Stunden		≥ 2.500 Stunden	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/a	Cent/kWh	€/kW/a	Cent/kWh
Mittelspannung MSP	6,26	4,42	113,48	0,13
Umspannung MSP/NSP	7,87	4,71	112,95	0,51
Niederspannung NSP	9,37	4,85	107,96	0,91

¹⁾ Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf die Preise den Ebenen Umspannung MSP/NSP und NSP ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

Für die Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dies dem Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Nettopreis pro Monat	Nettopreis
	€/kW	ct/kWh
Mittelspannung MSP	18,91	0,13
Umspannung MSP/NSP	18,82	0,51
Niederspannung NSP	17,99	0,91

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4 Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

1. Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität gelten nachfolgende Jahresleistungsentgelte in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme. Die Preise beinhalten die mit dem Energietransport verbundenen Verluste. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Entnahmestelle	Jahresentgelte für Reserveinanspruchnahme ¹		
	0 – 200 h/a	201 – 400 h/a	401 – 600 h/a
	Nettopreis	Nettopreis	Nettopreis
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannung MSP	31,32	37,58	43,84
Umspannung MSP/NSP	39,36	47,23	55,11
Niederspannung NSP	46,86	56,23	65,61

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 2 berechnet.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

2. Konzessionsabgabe

Für die im Rahmen der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität bezogenen Energiemengen erhöhen sich die Entgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5

5.1 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung ohne Lastgangzählung bzw. Einspeisegangzählung Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

Spannungsebene / Messung ¹⁾	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro
	Messstellenbetrieb inkl. Messung
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	6,95
Niederspannungsnetz Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung	21,25
Niederspannungsnetz elektronischer Zweirichtungszähler	12,75
Niederspannungsnetz elektronischer Haushaltszähler	12,75
Niederspannungsnetz elektr. Haushaltszähler incl. Tarifschaltung	27,05
Niederspannungsnetz Maximumzähler	28,75
Niederspannungsnetz Leistungsmessung inkl. Stromwandler	122,75

1) Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung.

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung im Niederspannungsnetz	halbjährliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten	vierteljährliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten	monatliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten
	€/a	€/a	€/a
Eintarifzählung	9,70	15,20	37,20
Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung	24,00	29,50	51,50
elektronischer Zweirichtungszähler	15,50	21,00	43,00
Maximumzähler	31,50	37,00	59,00
Leistungsmessung inkl. Stromwandler	125,50	131,00	153,00

5.2 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung mit und ohne Lastgangzählung bei Stromerzeugungsanlagen (Erzeugungsmessung/Einspeisung, gilt für EEG- und KWKG-Anlagen) Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung nach Ziffern 5.1, 5.3 und 5.4

Die Berechnung des jeweils anfallenden Entgeltes erfolgt im Regelfall auf der Bezugsseite.

Fortsetzung Preisblatt 5

5.3 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung mit Lastgangzählung bzw. Einspeisegangzählung Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

Spannungsebene / Messung	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro
	Messstellenbetrieb inkl. Messung
MS Lastgang-/Einspeisegangzählung inkl. Strom- und Spannungswandler ¹⁾	840,00
NS Lastgang-/Einspeisegangzählung inkl. Stromwandler ¹⁾	360,00

- ¹⁾ Messdatenerfassung auf 1/4 h-Basis.
Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung und werktägliche (Montag - Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).
Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung der Messwerte installiert (i. d. R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkungen betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet. (Gilt für sowohl für Entnahme- als auch für Einspeiselastgangzählung)
Bei SF6-Anlagen ergeben sich erhöhte Aufwendungen für die Montage, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.4 weitere Entgelte für den Messstellenbetrieb Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

Entgelte für zusätzliche Geräte und Dienstleistungen des Messstellenbetriebs

Messstellenbetrieb/Abrechnungsstelle	Entgelt pro Jahr in Euro netto
Strom- und Spannungswandlersatz (MS-Messung)	480,00
Stromwandlersatz (NS-Messung)	21,00
Tarifschaltgerät (Funkrundsteuerempfänger)	14,30
Impulsrelais (ein Ausgang)	15,00
Impulsrelais (drei Ausgänge)	30,00
Telekommunikationseinrichtung Festnetz-Modem	70,00
Telekommunikationseinrichtung Funk-Modem (z. B. GSM-Modem)	230,00
Mehraufwand für den Postversand von Rechnungen auf Papier	5,00
Zählerauslesung vor Ort, pro Ablesung ²⁾	120,00
Zuschlag für Puls-/Lastgang-Summierung Jahreskosten (1 Datenbereitstellung pro Monat)	240,00

- ²⁾ Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modem nicht möglich, berechnen wir die monatliche Ablesung an der Kundenanlage gemäß diesem Preisblatt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5.5

Standardleistungen für den Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

Preise für mME in der Niederspannung	Entgelt pro Jahr in Euro netto
mME für Letztverbraucher (als ET-Zähler ohne Tarifschaltung)	12,75
mME für Anlagenbetreiber (als ET-Zähler ohne Tarifschaltung)	12,75

Preise für iMS in der Niederspannung ¹⁾ Letztverbraucher an Zählpunkten mit einem Stromverbrauch von (kWh/a):	Entgelt pro Jahr in Euro netto
> 100.000	300,00
> 50.000 bis 100.000	168,07
> 20.000 bis 50.000	142,86
> 10.000 bis 20.000	109,24
> 6.000 bis 10.000	84,03
> 4.000 bis 6.000	50,42
> 3.000 bis 4.000	33,61
> 2.000 bis 3.000	25,21
bis 2.000	19,33
Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG	84,03

Preise für iMS in der Niederspannung ¹⁾ Anlagenbetreiber an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von (kW):	Entgelt pro Jahr in Euro netto
> 100	300,00
> 30 bis 100	168,07
> 15 bis 30	109,24
> 7 bis 15	84,03
> 1 bis 7	50,42

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5.6
Zusatzleistungen für den Messstellenbetrieb
gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für
moderne Messeinrichtungen (mME) und
intelligente Messsysteme (iMS)
Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

Preise für Zusatzleistungen ¹⁾	Entgelt pro Jahr in Euro netto
Stromwandlersatz (Niederspannung)	21,00
Strom- und Spannungswandlersatz (Mittelspannung)	480,00
Schaltuhr, Steuergerät (Funkrundsteuerempfänger)	14,30
zusätzliche Messung / Auslesung mME	14,30

Preisblatt 6 Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

1. Netznutzungsentgelt für steuerbare Elektroheizungsanlagen (Speicherheizungsanlagen und unterbrechbare Wärmepumpenanlagen)

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Das Entgelt beträgt 50 % des Entgelts für Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz (Preisblatt 1)

Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
	€/Jahr	Cent/kWh
Niederspannungsnetz	12,00	2,55

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf den Grundpreis und den Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb werden nur erhoben, soweit die Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 7 Abrechnung von Mehr-/Minderungen

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Minderungen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Mehr-/Minderungen entstehen bei der Abrechnung von Kunden nach § 12 StromNZV. Es handelt sich hierbei um Differenzmengen, die monatlich je Lieferant und Kundengruppe ermittelt und nach dem hier beschriebenen Modell abgerechnet werden. Mehr-/Minderungen stellen die Differenz zwischen den auf Basis von Prognosewerten bilanzierten Mengen und dem tatsächlich bei der Ableseung festgestellten Mengen dar. Mehr-/Minderungen werden gegenüber Lieferanten abgerechnet.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Minderungen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Wir erfüllen diese Vorgabe mit dem nachstehenden Hinweis:

Die Gemeindegewerke Schutterwald rechnen die Mehr-/Minderungen mit den vom BDEW im Internet unter www.bdew.de veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab.

Die Preise beinhalten lediglich die mehr oder minder bereitgestellten Energiemengen. Die Netznutzung wird, entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie, separat mit der Netznutzungsrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Die aktuellen Preise für Mehr- und Minderungen werden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des BDEW in Rechnung gestellt beziehungsweise rückvergütet.

Link zum aktuellen Preisblatt:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung

Über diesen Link kommen Sie direkt zum Download des jeweils aktuellen Preisblatts.

Preisblatt 8 Zusätzliche Entgelte

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

1. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Entnahmeebene MS, Umspannung und NS für Blindarbeit > 50 % des Wirkarbeitanteils	Nettopreis
Preis für Blindstrombezug (induktiv oder kapazitiv)	0,92 Cent/kvarh

2. Sonderleistungen

Tätigkeit	Nettopreis
Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten	45,00 €/Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	50,50 €/Std.

3. Konzessionsabgabe

Abnehmergruppe	Nettopreis
Lieferungen an Tarifikunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs	0,61 Cent/kWh
Sonstige Lieferungen an Tarifikunden	1,32 Cent/kWh
Lieferungen an Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 9

Preise für Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

Letztverbraucher	Preis
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,280 Cent/kWh

Der Aufschlag ist Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher gemäß § 26 KWKG. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Preisblatt 10

Preise für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Preis
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,305 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch <= 1000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,305 Cent/kWh
Letztverbrauch über 1000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C stromintensives/produzierendes Gewerbe Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,305 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Preisblatt 11
Aufschläge aufgrund § 17 f Absatz 7 des
Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)
(Offshore-Netzumlage)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

Letztverbraucher	Preis
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,416 Cent/kWh

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Preisblatt 12
Aufschläge aufgrund § 18 Absatz 1 der
Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
-Umlage für abschaltbare Lasten-

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

Letztverbraucher	Entgelt
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,005 ct/kWh

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Preisblatt 13
Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung
gemäß §§ 23 und 24 NAV

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2019

Beschreibung	Nettopreis
Für jede Zahlungsaufforderung (Mahnung)	4,00 € ¹
Bei Einsatz eines Beauftragten des Netzbetriebes der Gemeindegewerke Schutterwald	
- für Nachinkasso gemäß GVV	Nach Aufwand ^{1*}
- für Sperrung des Anschlusses	Nach Aufwand ^{1*}
- für Entsperrung des Anschlusses	Nach Aufwand ^{1*2}

* Verrechnungssatz siehe Preisblatt 8 Ziffer 3.2

Für Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit werden zusätzlich die Zuschläge lt. dem geltendem Tarifvertrag berechnet.

¹ umsatzsteuerfrei

² zuzüglich Umsatzsteuer

Preisblatt 14 **Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV**

Gültig ab 01.01.2019

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV zugrunde zu legen.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien unter Berücksichtigung des Leitfadens der BNetzA haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes zu stellen.

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur in Tabelle 23.1 auf der Seite 23 dargestellt.

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 (Bandkunden)

Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8 000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung zu den Sonderformen der Netznutzung bedarf der Genehmigung der Regulatorbehörde.

Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und dem GWS-Netzbetrieb für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel. Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der GWS“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Kontaktadresse:
Gemeindegewerke Schutterwald
-Netzbetrieb-
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald

Gemeindegewerke Schutterwald		Hochlastzeitfenster 2019		
	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung	
Frühling (Mrz.-Mai)	05:30 - 08:30 Uhr	kein HLF	kein HLF	
Sommer (Jun.-Aug.)	kein HLF	kein HLF	kein HLF	
Herbst (Sep.-Nov.)	07:15 - 10:15 Uhr 13:15 - 16:00 Uhr	kein HLF	kein HLF	
Winter (Dez.-Feb.)	05:30 - 06:30 Uhr 08:30 - 12:15 Uhr 13:15 - 16:00 Uhr 20:30 - 23:00 Uhr	04:00 - 07:00 Uhr 20:30 - 23:00 Uhr	04:00 - 07:00 Uhr 10:00 - 11:30 Uhr 20:30 - 23:00 Uhr	
Erheblichkeitsschwelle	20%	30%	30%	
Mindestverlagerung	100 kW	100 kW	100 kW	
Bagatellgrenze	500 €	500 €	500 €	
Die Zeitfenster sind als Uhrzeit, nicht als Lastgangzeitstempel angegeben (z.B. 11:45 - 13:00 Uhr entspricht ¼-h-bis-Werte 12:00 - 13:00)				
Diese gelten <u>nicht</u> an Wochenenden, Feiertagen, einem Brückentag pro Woche und zwischen Weihnachten und Neujahr				
Referenzzeitraum: September 2017 bis August 2018				
Angaben in gesetzl. Zeit DE				
ausgeschlossene Feiertage:		ausgeschlossene Brückentage:		
01.01.2019	Neujahr			
06.01.2019	Heilige 3 Könige			
19.04.2019	Karfreitag			
22.04.2019	Ostermontag			
01.05.2019	Maifeiertag			
30.05.2019	Christi HF	31.05.2019		
10.06.2019	Pfingstmontag			
20.06.2019	Fronleichnam	21.06.2019		
03.10.2019	Tag der Dt.E.	04.10.2019		
01.11.2019	Allerheiligen			
25.12.2019	1. Weihn.FT			
26.12.2019	2. Weihn.FT	24.12.2019 bis 01.01.2020		

Tabelle 23.1